

**Satzung über die Ausnahmeregelung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport für die rückwirkende Zulassung zum Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 sowie Wintersemester 2021/2022**

**vom 4. Februar 2021**

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 27. Januar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Abweichend von der geltenden Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport vom 13. März 2006 gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung für die Zulassung zum Studium des Faches Sport rückwirkend zum Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022 folgende Ausnahmeregelung:

**§ 1**

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 gilt die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd als bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

**1.** bis zum 15. Mai 2019 bzw. 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt und das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule,

oder

**2.** bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gestellt hat, die innerhalb der letzten drei Studienjahre abgelegt worden ist und die betreffende Prüfung als gleichwertig anerkannt wird.

**§ 2**

Sofern der Antrag gemäß § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium des Faches Sport ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen baden-württembergischen Hochschule beizufügen.

### **§ 3**

Zuständig für die im Rahmen der Ausnahmeregelung zu treffenden Entscheidungen ist die Prüfungskommission nach § 3 der geltenden gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nachweis nicht oder nicht in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 1 Ziff. 1 erbracht wurde; dabei ist § 1 Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.

### **Artikel 2**

#### **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

- 1.** Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anders lautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- 2.** Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30.09.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin bzw. des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- 3.** Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 4. Februar 2021

gez. Prof. Dr. C. Vorst  
Rektorin